

Grenzabstände für Grünhecken, Bäume und Einfriedigungen

Gemäss kantonalem Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. 1.1998, der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. 10.1998 sowie dem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB, SGS 211)

Grünhecken an Grenzen zwischen Privatparzellen (Buchen, Thuja usw., § 130 EG ZGB)

- Dürfen gegen den Willen der nachbarlichen Grundeigentümerschaft nicht näher als 60 cm von der Grenze und nicht höher als ihre dreifache Distanz von derselben gehalten werden.

Höhe = 3 x 60 cm = 180 cm

Kleine Bäume und Sträucher an Grenzen zwischen Privatparzellen (Zwergobst-, kleine Zier- und andere Gartenbäume, Ziersträucher und Reben, § 131 EG ZGB)

- Müssen mindestens 50 cm von der Parzellengrenze entfernt gepflanzt werden.

Wald- und grosse Zierbäume (z.B. Pappeln, Kastanien- und Nussbäume, § 131 EG ZGB)

- Dürfen auf öffentlich zugänglichen Plätzen und in privaten Gartenanlagen um Wohnhäuser nicht näher als 6 m von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

Hochstämmige Obstbäume (z.B. Apfel-, Birn- und Kirschbäume, § 131 EG ZGB)

- Dürfen im offenen Land und gegenüber Reben nicht näher als 6 m bzw. in offenen Baumgärten und Pflanzplätzen nicht näher als 2 m von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

Klagen auf Beseitigung bzw. Zurücksetzung

von neu gepflanzten Bäumen können nur innerhalb von 10 Jahren seit deren Pflanzung erhoben werden (§ 133 EG ZGB). Die Klage muss in geeigneter Form an den betroffenen Nachbarn gerichtet werden. Falls dieser nicht reagiert, kann eine Klage an den Friedensrichter und an das Zivilkreisgericht West in Arlesheim eingereicht werden.

Bäume entlang öffentlichen Strassen und Plätzen (§ 134 EG ZGB)

- Gegenüber Kantons- und Gemeindestrassen soll die Entfernung der Bäume im ganzen Gemeindegebiet mindestens 4 m zum Strassenrand betragen.
- Kanton und Gemeinden sind auch dann berechtigt, Bäume auf öffentlichen Strassen und Plätzen zu pflanzen, wenn die Abstände gemäss § 131 EG ZGB nicht eingehalten werden.

Stützmauern und Einfriedigungen zwischen Privatparzellen

a. Nicht bewilligungspflichtig (§ 94 RBV):

Bis zu einer Höhe von 1.20 m dürfen an die Grenze gestellt werden.

b. Bewilligungspflichtig (§ 92 RBG):

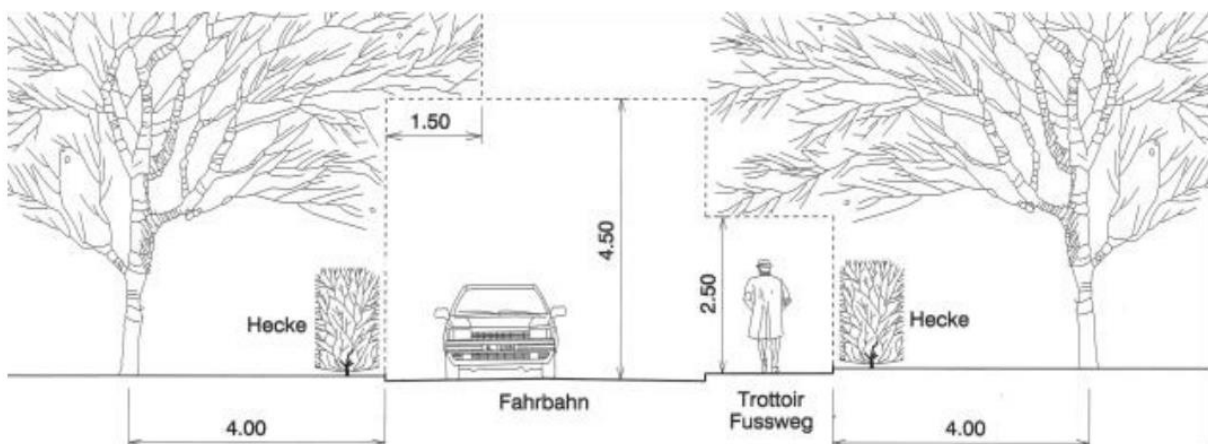
- Mit einer Höhe von 1.21 bis 2.50 m: Grenzabstand mind. das doppelte Mass der Überhöhung.
- Mit einer Höhe über 2.50 m: Grenzabstände gemäss §§ 90, 99 RBG und § 52 RBV.

Für Einfriedigungen baulicher Natur (Stützmauern, Zäune, Aufschüttungen etc.), welche nachweislich während mindestens 3 Jahren unbeanstandet bestehen, gilt die Zustimmung des Nachbarn als stillschweigend erteilt (§ 57 Abs. 3 RBV).

Stützmauern und Einfriedigungen entlang von Gemeindestrassen

- Grundsätzlich sind alle Arten von Abgrenzungen bis zu einer Höhe von 1.2m entlang der Strasse erlaubt. Die Zustimmung der Gemeinde als Strasseneigentümerin gilt als generell erteilt und muss nicht mehr nachgefragt werden. Davon ausgenommen sind Grünhecken, Einfriedigungen und Stützmauern, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten.
- Höhere Einfriedigungen, Stützmauern und Lärmschutzwände müssen grundsätzlich einen Abstand von mindestens 50cm zur Strasse / Parzellengrenze einhalten und sind im 50cm Streifen strassenseitig dauerhaft zu begrünen.
- Sofern der Nachweis erbracht wird, dass eine dauerhafte Begrünung auch mit einem geringeren Abstand technisch machbar ist, kann der Abstand auf bis zu 35cm reduziert werden. Die Beurteilung der Machbarkeit wird von der Bauverwaltung in Absprache mit der ausführenden Unternehmung vorgenommen.
- Hecken, Einfriedigungen und Stützmauern über 2.5m Höhe erhalten keine Zustimmung.
- Die Unterscheidung zwischen (notwendigen und wirksamen) Lärmschutzwänden und Einfriedigungen für den Sichtschutz ist häufig schwierig. Deswegen werden beide Arten bezüglich ihrer Zustimmung gleichbehandelt.
- Grünhecken müssen auf die Grenzlinie zurückgeschnitten werden.
- Die Übersichtlichkeit an Strassenverzweigungen ist für alle Arten von Abgrenzungen zu beachten.

Grenzabstände für Grünhecken, Bäume und Einfriedigungen



Die erwähnten Ausführungen sind sinngemäss und auszugsweise dem EG ZGB, RBG sowie RBV entnommen. Die Aufzählung ist nicht abschliessend und Änderungen sind vorbehalten.